

Informationsschreiben des BMF und des FV UBIT

Integration der Bilanzbuchhalter als berufsmäßige Parteien- vertreter in FinanzOnline

1 Datenübermittlung durch "Interessensvertretungen"

Voraussetzung für eine Teilnahme der Bilanzbuchhalter als berufsmäßige Parteienvertreter in FinanzOnline ist die Übermittlung der Mitgliederdaten durch die jeweilige Interessensvertretung an die Finanzverwaltung gemäß § 2 Abs. 2 Z 9 und 10 FOnV 2006. Bilanzbuchhalter können wählen, welcher Interessensvertretung (Kammer der Wirtschaftstreuhand oder Wirtschaftskammer Österreich) sie angehören möchten.

2 Abbildung der Vollmachtsverhältnisse

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für den Umfang der Berechtigungen für Bilanzbuchhalter in FinanzOnline bildet § 2 Abs. 1 Bilanzbuchhaltungsgesetz (BibuG).

Die gesetzliche Grundlage der automationsunterstützten Datenverarbeitung zwischen Bilanzbuchhaltern und den Abgabenbehörden des Bundes bildet die FinanzOnline-Verordnung 2006 (BGBl. II Nr. 97/2006 idF BGBl. II Nr. 513/2006).

2.3 Änderungen der Vollmachtsverhältnisse

Änderungen im Bestand der vertretenen Klienten (insbesondere neu übernommene oder zurückgelegte Vollmachten) sind vom Bilanzbuchhalter in der Vollmachtswartung in FinanzOnline zu ändern.

3 Elektronische Akteneinsicht

Das durch die Gesetzänderung eingeräumte Recht „zur Akteneinsicht auf elektronischem Wege bei den Finanzbehörden“ wird die Bilanzbuchhalter in die Lage versetzen, über FinanzOnline elektronische Akteneinsicht in Klientendaten (Steuerkonto und Steuerakt) zu nehmen. Die elektronische Akteneinsicht beschränkt sich dabei nicht auf jene Aktenteile, die die aktiven Vertretungsbefugnisse eines Bilanzbuchhalters betreffen (Umsatzsteuervoranmeldung, Zusammenfassende Meldung). Daher kann sich ergeben, dass bei elektronischer Akteneinsicht Informationen erlangt werden, die zwar für die Erstellung der Buchhaltung, nicht aber für die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung oder der zusammenfassenden Meldung erforderlich sind.

Dies erfordert vom Bilanzbuchhalter ein besonderes Maß an Verantwortungsbewusstsein. Das Bundesministerium für Finanzen weist daher auf die durch § 2 Abs. 1 BibuG gezogenen Grenzen der Befugnisse und auf mögliche, sich aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ergebende Konsequenzen hin. Weiters wird auf § 48b Abs. 2 BAO hingewiesen, wonach die Abgabenbehörden berechtigt sind, die zuständigen Behörden zu verständigen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit zu einem begründeten Verdacht gelangen, dass eine Übertretung gewerberechtlicher oder berufsrechtlicher Vorschriften vorliegt.

Weitere Informationen zum Umfang der Berechtigungen in FinanzOnline für Bilanzbuchhalter werden ebenfalls ab Wirksamwerden im Bereich News auf der Hauptseite von FinanzOnline zu finden sein.